

Reglement über die Hundetaxe

Version GGR 23.06.2025

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Reglement über die Hundetaxe der Gemeinde Lyss

Der Grosse Gemeinderat der Gemeinde Lyss erlässt gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes:

Allgemeine Vorschriften

Gegenstand

Art. 1

Die Gemeinde Lyss erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Bemessung

Taxpflichtige Hunde

Art. 2

¹Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen.

²Hunde, die am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres über sechs Monate alt sind, sind gebührenpflichtig.

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Lyss haben die jährliche Hundetaxe gem. Absatz 1 und 2 zu bezahlen.



Taxbefreite Hunde

Befreiung

Art. 3

¹Von der Hundetaxe sind befreit:

- a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (z. B. Blindenführ- und Therapiehunde)
- b. Polizeihunde
- c. Militärhunde
- d. Lawinenhunde
- e. Katastrophenhunde
- f. Flächensuchhunde
- g. Gebirgsflächensuchhunde
- h. Wasserrettungshunde
- i. Sanitätshunde
- j. weitere Kategorien von Hunden, die eine Spezialausbildung für einen anerkannten Hilfsdienst genossen haben.
- k. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist (ein Nachweis ist zu erbringen)
- l. Hunde, die sich bei einer Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden.

Nachweis

²Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen und Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres mit einem Ausbildungskennzeichen AKZ im Leistungsheft nachweisen können, das Tier der entsprechenden Organisation zur Verfügung steht und für Einsätze aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

³Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin weitere Gruppen von der Hundetaxe befreien, wenn die Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Hunderegister

Registerführung

Art. 4

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die Tiere innert Monatsfrist bei der Gemeinde Lyss an- und abzumelden.

²Die Hunde müssen spätestens im Alter von 6 Monaten bei der Gemeinde Lyss angemeldet werden.

³Die Gemeinde Lyss führt das Hunderegister über die in der Gemeinde Lyss gehaltenen Hunde mit Angaben der Chip-Nummer (Amicus-Datenbank), der Rasse, des Namens, des Geburtsdatums, des Geschlechts, des Einsatzzwecks des Hundes sowie die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter.

⁴Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 3 des kantonalen Hundegesetzes und sind nicht öffentlich.

Verwendung

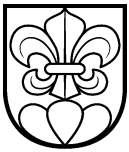
Verwendungszweck der Hundetaxe

Art. 5

¹Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Entsorgungssäcke, Kontrollen/Leerungen der Hundetoiletten, etc.).

Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung

Höhe der Hundetaxe



Art. 6

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 (jährlich pro Hund) in der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte fest.

²Beim Ableben des Hundes nach dem 1. August wird die Hundetaxe anteilmässig auf den nächsten Monat zurückerstattet.

³Die Hundetaxe wird jährlich per August von der zuständigen Verwaltungsabteilung in Rechnung gestellt.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 7

¹Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird nach Artikel 16 des kantonalen Hundegesetzes eine Busse bis zu Fr. 5'000.00 verfügt.

²Die Busse wird durch den Gemeinderat festgesetzt und verfügt.

Inkrafttreten

Art. 8

¹Dieses Reglement tritt per 01. August 2025 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Das Reglement über die Hundetaxe der Gemeinde Lyss wurde durch den Grossen Gemeinderat mit Inkraftsetzung per 01.08.2025 am xx.xx.xxxx genehmigt.

Lyss, xx.xx.xxxx

Namens des Grossen Gemeinderates

Oriana Pardini
Präsidentin

Silvia Wüthrich
Sekretärin

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde mit der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am xx.xx.xxxx publiziert. Bis zum xx.xx.xxxx sind keine Eingaben gegen den Reglementstext eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lyss, xx.xx.xxxx

Gemeinde Lyss



Silvia Wüthrich
Gemeindeschreiberin Stv.